



Bereich: Stadtplanung
Az: 61-20-00
Datum: 14.06.2011

2011/201
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	30.06.2011	
Umweltausschuss	05.07.2011	
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	06.07.2011	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	07.07.2011	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	07.07.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2011	
Rat der Stadt	14.07.2011	

Betreff

Flächennutzungsplan 2025

hier: Beschluss des Entwurfs zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den Entwurf des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

.....
Beisenherz
Bürgermeister

.....
Eckhardt
Beigeordneter

.....
Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Anlass zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Castrop-Rauxel ist bereits am 24. Dezember 1974 in Kraft getreten. Aufgrund veränderter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren mussten jedoch die in den 70er Jahren formulierten Zielvorstellungen und Schwerpunkte der Stadtentwicklung in zahlreichen Teilräumen überarbeitet werden.

Die mehr als 60 Änderungsverfahren machen deutlich, dass der aus dem Jahr 1974 stammende FNP dringend einer Gesamtüberarbeitung bedarf, um die in § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geforderte, sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen zu können und ein nachhaltiges Leitbild für die Entwicklung der Stadt zu erhalten.

Um den beschriebenen Erfordernissen entsprechen zu können, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24. Februar 2005 beschlossen, für das gesamte Stadtgebiet einen neuen FNP aufzustellen (vgl. Sitzungsvorlage 2005/049).

Ablauf des Aufstellungsverfahrens und bislang durchgeführte Planungsschritte

Die allgemeinen Verfahrensvorschriften zur Aufstellung eines FNPs ergeben sich aus den §§ 2 bis 4a BauGB sowie den ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bereits mit dem Beschluss zur Aufstellung des FNPs am 24. Februar 2005 wurde angestrebt, den neuen FNP möglichst effizient aufzustellen. Dies machte eine besondere Vorgehensweise im Ablauf des Aufstellungsverfahrens erforderlich.

Das Zukunftsprojekt Castrop-Rauxel übernimmt in diesem Zusammenhang eine besondere Funktion, da es dazu diente, im Vorfeld des Neuaufstellungsverfahrens einen umfangreichen Diskussionsprozess mit der Öffentlichkeit über Ziele und Strategien der Stadtentwicklung anzustoßen. Zu bisherigen und zukünftigen Planungen sowie weiteren Entwicklungsschwerpunkten in den Stadtteilen wurde das Meinungsbild der breiten Öffentlichkeit eingeholt, um genauer auf die Bedürfnisse der Bewohner reagieren zu können und Konsens über die künftigen Entwicklungsleitlinien für die Stadt zu erzielen. Die Ergebnisse der kooperativen Stadtentwicklungsplanung bilden die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des neuen FNPs.

Zwischen Januar und April 2006 und damit in einem sehr frühen Planungsstadium erfolgte eine informelle Beteiligungsrunde, die unabhängig von dem rechtlichen Erfordernis den im BauGB gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritten vorgeschaltet wurde. In Abstimmung mit den von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Bereiche erfolgte in dem umfangreich angelegten Beteiligungsprozess die genaue Ermittlung des erforderlichen Inhalts des FNPs. Die Beteiligten wurden gebeten, die Darstellungen des FNPs aus dem Jahr 1974 zu überprüfen und der Stadt Planungen und Maßnahmen mitzuteilen, die für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Stadtgebiets bedeutsam sind. Diese Vorgehensweise stellte sicher, dass alle relevanten Informationen sowie die unterschiedlichen Aufgabenfelder im FNP Berücksichtigung finden konnten und auf eine sichere und abgestimmte Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Stadt zurückgegriffen werden kann.

Um das Verfahren zeitlich zu straffen, wurden der FNP und informelle kommunale Planungen, die zu den unterschiedlichsten Sachbereichen Grundlagen für den FNP liefern

sollten, in einem engen zeitlichen Zusammenhang erarbeitet. Zu nennen sind hier u. a. der Masterplan Mobilität, der Forstliche Fachbeitrag sowie der Landwirtschaftliche Fachbeitrag.

Sowohl die informellen kommunalen Planungen als auch die eingegangenen Informationen aus der informellen Beteiligungsrunde bildeten einen wesentlichen Bestandteil der Bestandsaufnahme und Analyse, auf deren Grundlage die Ausarbeitung des Arbeitsentwurfs erfolgte.

Nach der Ausarbeitung des Arbeitsentwurfs bis Mai 2007 erfolgte auf dessen Grundlage im Juni 2007 eine erneute informelle Beteiligung der Bereiche, um den Änderungsbedarf im rechtlich vorgegebenen Verfahren reduzieren und somit das Verfahren effektiv und effizient gestalten zu können. Anschließend erfolgte die Ausarbeitung des Vorentwurfs und der Begründung.

Um den Mitgliedern der Ausschüsse und des Rats der Stadt Castrop-Rauxel die Möglichkeit zu geben, sich im Vorfeld umfassend über die Darstellungen des FNPs zu informieren, wurde ein interfraktioneller Lenkungskreis gebildet.

Neben einer Auftaktveranstaltung im Dezember 2009 wurden zwischen Januar und April 2010 insgesamt drei Termine durchgeführt, an denen – orientiert an den im Zukunftsprojekt herausgearbeiteten Handlungsfeldern – die folgenden Themen behandelt wurden:

- § Freiraum, Klima und Umwelt
- § Wohnen und Wirtschaft
- § Infrastruktur

Der Vorentwurf, in den alle bis zum 31.03.2010 vorliegenden Informationen eingeflossen sind, wurde am 24.06.2010 durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, um im Anschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchführen zu können.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden erfolgte im Oktober und November 2010. Insgesamt 63 Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 30.11.2010 abzugeben. Insgesamt 41 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben geantwortet, von denen wiederum 27 Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht haben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte auf verschiedenen Wegen, um die Bürger möglichst intensiv in das Verfahren einzubinden. Neben der Bereitstellung sämtlicher Daten im Internet und einem Aushang des Vorentwurfs vom 02. bis einschließlich 29.11.2010 wurden insgesamt drei Bürgerinformationsveranstaltungen angeboten, in denen der Vorentwurf und seine wesentlichen Inhalte stadtteilbezogen vorgestellt wurden. Um den Bürgern bereits im Vorfeld der Veranstaltungen die Möglichkeit zu geben, sich umfassend zu informieren und das Interesse an einer erneuten intensiven Beteiligung zu wecken, wurde bereits einige Wochen vor der Durchführung der Veranstaltungen eine Informationsbroschüre zum FNP herausgegeben und an zentralen Stellen im Stadtgebiet ausgelegt und ausgehangen. Die Informationsbroschüre enthielt sowohl Angaben über die Planinhalte als auch Antworten zu allgemeinen Fragen zum FNP.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden eingehend geprüft, sorgfältig bewertet und abgewogen. Nach einer Vorstellung der ersten Zwischenergebnisse in einer erneuten Sitzung des interfraktionellen Lenkungskreises erfolgte schließlich die Ausarbeitung des Entwurfs des FNP.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden wurde die nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) geforderte landesplanerische Anpassung an die Ziele der Raumordnung eingeleitet. Die landes-

planerische Anpassung wurde im Rahmen mehrerer Abstimmungstermine zwischen dem Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger der Regionalplanung und der Stadt Castrop-Rauxel durchgeführt. Schwerpunkt der Abstimmungstermine war die Ermittlung des zukünftigen Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs anhand des Flächeninformationssystems ruhrFIS.

Da die zukünftigen Flächenbedarfe im Rahmen der Abstimmungstermine abschließend abgestimmt werden konnten, hat der RVR mit Schreiben vom 25.03.2011 die landesplanerische Zustimmung schriftlich in Aussicht gestellt.

Der abgestimmte Entwurf des FNP soll nun zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Darstellungen des Flächennutzungsplans

Aufbauend auf den Ergebnissen des Zukunftsprojekts und den derzeitigen Entwicklungstrends wurden Leitlinien für die Stadtentwicklung von Castrop-Rauxel formuliert. Die Darstellungen des FNPs orientieren sich an diesen Leitlinien, berücksichtigen zugleich die Vorgaben des § 5 Abs. 2 BauGB und alle bis zum 31. März 2011 vorliegenden Informationen, Gutachten und Fachbeiträge sowie die zu diesem Zeitpunkt geltende Beschlusslage.

Die Inhalte des FNPs sind in § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB geregelt und umfassen Darstellungen, Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.

Die Darstellungen bilden die für die Gemeinde bedeutsamsten Inhalte des FNPs, da sie die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung im Gemeindegebiet zum Ausdruck bringen und der Gemeinde die Durchsetzung ihrer eigenen Planvorstellungen ermöglichen.

Anders als die Darstellungen des FNPs sind die Kennzeichnungen sowie die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde. Sie sind Hinweise, die auf eine besondere Situation im Zusammenhang mit der Nutzung einer Fläche aufmerksam machen, oder Übernahmen von Planungen und sonstigen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Nutzungsregelungen.

Im Vergleich zum FNP 1974 wurde im FNP 2025 eine generalisierende Darstellung gewählt. Durch die Darstellung von Bauflächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bleibt die Stadt im Hinblick auf die konkrete Festlegung künftiger Baugebiete flexibel. Darüber hinaus wird das Erfordernis von Planänderungsverfahren reduziert. Auf der nachfolgenden Stufe der verbindlichen Bauleitplanung sind die Darstellungen dann zu konkretisieren.

Zusätzlich wurde als Darstellungsgrenze für flächenbezogene Darstellungen eine Mindestgröße von 1,0 ha gewählt, die insgesamt zu einer Entfeinerung der Darstellungen und damit verbunden zu einer besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Plans führt.

Um eine grafische Überfrachtung des FNPs zu vermeiden, wurde ein Teilplan „Technische Ver- und Entsorgung“ erarbeitet. Er wird die gleiche rechtliche Bindungswirkung wie der Hauptplan für die Verwaltung sowie die am Verfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange entfalten.

Als zusätzliche Informationsquellen sind darüber hinaus unterschiedliche Themenkarten (z. B. zu öffentlichen Einrichtungen, Grünflächen oder Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts) der Begründung beigelegt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen der Neuaufstellung des FNPs gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die

voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, beschrieben und bewertet. Einen wichtigen Baustein des Umweltberichts bilden die Gebietsbriefe, in denen die Umweltauswirkungen der im FNP 2025 geänderten Flächendarstellungen differenziert nach den einzelnen Schutzgütern bewertet werden und die bei späteren Bebauungsplanverfahren als Grundlage dienen sollen.

Im Folgenden werden die zentralen Aussagen der Darstellungen des FNP 2025 zusammengefasst. Die Änderungen, die sich gegenüber dem Vorentwurf ergeben haben, sind in den einzelnen Themenfeldern beschrieben.

Wohnbauflächen

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist es sinnvoll, dass im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung die Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen erfolgt. Grundlegender Baustein der Wohnbauflächenbedarfsberechnung, die aktuell zum Entwurf im Rahmen der landesplanerischen Anpassung mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger der Regionalplanung abgestimmt wurde, ist die sich mit dem Planungshorizont des FNP 2025 deckende Bevölkerungsvorausberechnung 2008-2025.

Die Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert für das Jahr 2025 eine Bevölkerungszahl von rund 68.400 Einwohnern. Die prognostizierte Bevölkerungszahl ist gemäß dem Beschluss des Rats vom 05. Februar 2009 auch die Bevölkerungszielzahl für das Jahr 2025, an der die künftige Entwicklung neuer Wohnbauflächen und die Berechnung der weiteren Bedarfe (z. B. an Infrastruktureinrichtungen) zu orientieren ist.

Der zukünftige Bedarf an Wohnbauflächen ergibt sich nicht allein aus der zahlenmäßigen Entwicklung der Bevölkerung. So sind bei der Ermittlung des Bedarfs die Zahl der wohnungsnachfragenden Privathaushalte, der verfügbare Wohnungsbestand sowie der steigende Wohnflächenkonsum zu berücksichtigen. Eine Folge dieser Entwicklung ist, dass auch bei gleich bleibender oder gar sinkender Bevölkerungszahl immer mehr Wohnraum nachgefragt wird und die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen erforderlich werden kann.

In der Wohnbauflächenbedarfsprognose, die sich an der Berechnungsmethode des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert, wurde zunächst ein zukünftiger Wohnbauflächenbedarf von 52,5 ha bis zum Jahr 2025 prognostiziert und entsprechend im Vorentwurf des FNP 2025 dargestellt.

Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung wurde mit dem RVR vereinbart, dass der Nachholbedarf, der sich aus dem bereits bestehenden Defizit zwischen verfügbarem Wohnungsbestand und nachfragenden Privathaushalten ergibt, nur zur Hälfte in die Berechnung eingehen sollte, da eine Sättigung auf dem Wohnungsmarkt zu beobachten ist und die Anzahl der Haushalte und Wohnungen statistische Unsicherheiten beinhaltet und damit deren Einfluss eingeschränkt wird. In Abstimmung mit dem RVR wurde der zukünftige Wohnbauflächenbedarf auf 40,8 ha korrigiert.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs war es somit erforderlich, einige der bereits im Vorentwurf dargestellten potenziellen Wohnbauflächen wieder aus der Darstellung herauszunehmen. Dies machte eine erneute Diskussion der potenziellen Wohnbauflächen unter städtebaulichen, ökonomischen, ökologischen und qualitativen Gesichtspunkten bei gleichzeitiger Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden erforderlich. Als Ergebnis werden die folgenden größeren Flächen im Entwurf nicht mehr als potenzielle Wohnbauflächen dargestellt:

- § Ickern Süd – Östlich der Memeler und der Steinauer Straße
- § Habinghorst – Sportplatz Habinghorst

§ Schwerin – Dorlohstraße/Oberstes Feld

Mit der Darstellung der potenziellen Wohnbauflächen im Entwurf des FNP 2025 wird berücksichtigt, dass an die Flächen selbst sowie an deren Lage zukünftig höhere Anforderungen gestellt werden. Dabei wird der Handlungsspielraum für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen dadurch eingeschränkt, dass bestimmte vorhandene Nutzungen wie Flächen für den Wald zu erhalten sind und planungsrechtliche Bindungen (z. B. Verkehrsstrassen und Leitungen) beachtet werden müssen.

Eine wesentliche Zielsetzung des FNP 2025 besteht darüber hinaus darin, dass weitere Wohnbauflächen im Grundsatz in den Siedlungsschwerpunkten gelegen sein sollen. Außerhalb der Siedlungsschwerpunkte beschränkt sich die Siedlungsentwicklung lediglich auf die Sicherung des Bestands und allenfalls örtlich bedingte Abrundungen. Zudem werden Umweltverträglichkeitsgesichtspunkte beachtet, durch die eine Inanspruchnahme zusammenhängender Freiflächen möglichst vermieden wird.

Gewerbliche Bauflächen

Die gewerblichen Bauflächen umfassen die in der BauNVO definierten Gewerbegebiete und Industriegebiete. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Industriegebiete hingegen dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Die geringe Arbeitsmarktzentralität und der drastische Beschäftigungsrückgang belegen, dass in Castrop-Rauxel ein Erfordernis zur Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze besteht. Ein wichtiges Instrument der Gewerbeplanung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ist nach wie vor die Bereitstellung geeigneter Flächen.

Der zukünftige Gewerbeflächenbedarf wurde ebenso wie der Wohnbauflächenbedarf nach Vorliegen des Vorentwurfs des FNP 2025 in enger Abstimmung mit dem RVR als Träger der Regionalplanung anhand der GIFPRO-Methode ermittelt. Der errechnete Bedarf liegt demnach bei 28,5 ha.

Die konsequente Wiedernutzung und Umstrukturierung ehemaliger Industrie- und Bergbaustandorte in den vergangenen Jahren führte mit enormen Anstrengungen zu einer zukunftsweisenden und -bestimmenden Gewerbestandortentwicklung, so dass aktuell in den bereits entwickelten Gewerbegebieten rund 75,0 ha an Gewerbe- und Industrie Flächen zur Verfügung stehen.

Die verfügbaren Flächenreserven übersteigen damit den vom RVR ermittelten Gewerbeflächenbedarf. Da die vorhandenen Reserven jedoch bereits über die verbindliche Bauleitplanung gesichert sind und größtenteils zusammenhängende Strukturwandelflächen darstellen, wird auch seitens der Regionalplanung eine weitere Zersplitterung oder Teilung planerisch für nicht sinnvoll erachtet. Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen erfolgt im Entwurf des FNP 2025 demzufolge wie auch bereits im Vorentwurf bestandsbezogen.

Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf

Die Darstellung der Gemeinbedarfseinrichtungen erfolgt aufgrund der Bedeutung der Anlagen für das gesamte Gemeindegebiet und zeigt somit die infrastrukturelle Grundausstattung der Stadt in ihren Grundzügen auf. Dabei sind kleinere Anlagen und Einrichtungen, die lediglich zur Versorgung einzelner Gebiete in Betracht kommen, im FNP nicht darzustellen.

Dem FNP kommt durch die Darstellung der Gemeinbedarfseinrichtungen hauptsächlich eine Standortvorsorge- bzw. Standortsicherungsfunktion zu. Die konkrete Planung der Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs wird durch die sektoralen Fachplanungen geleistet, deren Ziele der FNP räumlich koordiniert und darstellt.

Im FNP 2025 werden die folgenden Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf dargestellt:

- § Öffentliche Verwaltung
- § Bildungseinrichtungen
- § Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- § Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- § Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- § Gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- § Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
- § Sonstige Einrichtungen (z. B. Amtsgericht, Feuerwehr, Polizei)

Zentrale Versorgungsbereiche

Für eine räumlich ausgewogene Entwicklung des Stadtgebiets ist die Funktionsfähigkeit des Hauptzentrums Altstadt und der Stadtteilzentren von großer Bedeutung. Während die Altstadt einen großen Teil der mittelzentralen Funktionen für die Gesamtstadt erfüllt, kommt den Stadtteilzentren die Aufgabe der Grundversorgung für die Stadtteile zu. Darüber hinaus sind die Stadtteilzentren wichtige Identifikationspunkte der einzelnen Stadtteile, in denen Infrastruktur sowie soziale und kulturelle Einrichtungen gebündelt sind.

Das Zentren- und Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2007 wurde im Jahr 2010 fortgeschrieben. Mit der Fortschreibung wurde die räumliche und funktionale Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche überarbeitet und erneut festgelegt. Die Abgrenzung orientiert sich am Bestand von zentren- und nahversorgungsrelevanten Betrieben, zentrenbezogenen Dienstleistungseinrichtungen sowie möglichen angrenzenden geeigneten Flächenpotenzialen zur Entwicklung der Zentren.

In Castrop-Rauxel werden insgesamt sechs Zentren als zentrale Versorgungsbereiche für die Zukunft empfohlen. Hierarchisch kommt dem Hauptzentrum Altstadt Castrop die größte Bedeutung zu, gefolgt von den fünf Nahversorgungszentren Lange Straße, Ickern, Rauxel Nord, Henrichenburg und Schwerin. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, die wichtige Frequenzbringer für den übrigen Einzelhandel und die Vitalität der Zentren darstellen, sollen nur noch in diesen zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden.

Neben den zentralen Versorgungsbereichen bestehen in Castrop-Rauxel Einzelhandelsagglomerationen mit einem deutlichen Standortgewicht. Diese Sonderstandorte sind in der Zielstellung grundsätzlich als Ansiedlungsbereiche für den großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten zu verstehen und dienen der Ergänzung des Einzelhandels im Hauptzentrum. Für Castrop-Rauxel werden die Sonderstandorte Siemensstraße und Westring empfohlen.

Ein wesentlicher Umsetzungsaspekt zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels besteht darin, die erwünschten Standorte planungsrechtlich für die entsprechenden Ansiedlungsvorhaben vorzubereiten sowie andererseits unerwünschte Standorte bzw. Sortimente frühzeitig bauplanungsrechtlich auszuschließen. Die ergänzende Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche und der ergänzenden Sonderstandorte im Entwurf des FNP 2025 trägt hierzu bei.

Verkehrsflächen

Die Darstellung der Straßenverkehrsflächen im FNP 2025 umfasst die bestehenden und die geplanten überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen. Darin enthalten ist das Netz der klassifizierten Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen.

Der geplante Netzschluss im örtlichen Hauptverkehrsnetz, der die Anbindung des Deininghauser Wegs an den Mittelstandspark Ost umfasst, ist im FNP 2025 in seinem derzeit verwaltungsintern abgestimmten Linienverlauf dargestellt.

Als Ergänzung bzw. Veränderung des Netzes der klassifizierten Straßen befinden sich derzeit verschiedene Maßnahmen in Planung oder in Vorbereitung. Zu den aktuellen Planungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW zählen der Bau der L 654n mit Umgehungen der Stadtteile Merklinde und Schwerin sowie der Bau der B 474n als Verlängerung der A 45 vom Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest in Richtung Norden.

Nach dem BauGB sind die aktuellen Planungen zu klassifizierten Straßen im FNP zu vermerken, da sie nicht Teil des planerischen Willens der Gemeinde sind. Da die genaue Linienbestimmung sowohl für die B 474n als auch die L 654n jedoch noch nicht erfolgt ist, wurde im Entwurf des FNP 2025 auf einen entsprechenden Vermerk verzichtet. Sofern die Linienführung – beispielsweise durch die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens – hinreichend bestimmt ist, soll die Trasse im FNP vermerkt werden.

Freiflächen

Im Vergleich zur Darstellung von Freiflächen im derzeit noch rechtswirksamen FNP hat sich der Anteil der dargestellten Freiflächen im FNP 2025 erhöht, was sich vor allem aus der Rücknahme der Darstellung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie der Flächen für die Ver- und Entsorgung durch die Aufgabe des Kraftwerksstandorts Knepper ergibt. Zu den im FNP dargestellten Freiflächen gehören sowohl Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten und Friedhöfe, als auch Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald und Wasserflächen.

Die Erhaltung und Entwicklung der Grün- und Freiflächen besitzt in Castrop-Rauxel einen hohen Stellenwert. Trotz ihrer Lage im Ballungsraum verfügt die Stadt über relativ große zusammenhängende Freiflächen. Diese sind sowohl aus ökologischen Gründen als auch aufgrund ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Stadt unverzichtbar und müssen deshalb so weit wie möglich erhalten werden. Die Darstellungen des FNP 2025 zielen darauf ab, diese Freiflächen zukünftig verstärkt zu vernetzen und mit den Grünzonen innerhalb der Siedlungsräume zu verbinden.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Da sich seit der Darstellung der vorhandenen Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Jahr 1998 verschiedene Rahmenbedingungen in Bezug auf die Nutzung der Windenergie sowohl in technischer als auch gesetzlicher Hinsicht geändert haben, wurde im Rahmen der Neuauflistung des FNP 2025 das Stadtgebiet erneut auf mögliche geeignete Standorte untersucht.

Um eine Einschätzung über die Eignung von Teilräumen des Castrop-Rauxeler Stadtgebiets für die Nutzung von Windkraft geben zu können, wurde aktuell ein Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erstellt, das dazu dient, für die Windenergienutzung geeignete Standorte zu ermitteln und damit eine gezielte Steuerung der Windenergienutzung auf Flächennutzungsplanebene vorzubereiten.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP 2025 werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. So ist es möglich, die positiven Eigenschaften dieses Energieträgers und seinen Nutzen für den Klima- und Ressourcenschutz an solchen Standorten zu konzentrieren, die sich als besonders konfliktarm präsentieren.

Als Ergebnis dieses Verfahrens sind zwei Bereiche im Stadtgebiet ermittelt worden, die sich als besonders geeignet für die Darstellung von Konzentrationszonen erwiesen haben. Es handelt sich dabei um die Flächen

- § SR 1 (Flächen östlich Beckum): Die landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich im äußersten Norden des Stadtgebiets in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze Recklinghausen.
- § SR 12 (Flächen im Bereich Westhofsches Feld): Der Bereich befindet sich im Südosten des Stadtgebiets und umfasst Teile der vorhandenen, bereits mit fünf WEA bestandenen Konzentrationszone sowie daran südlich angrenzende Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens werden beide Flächen im FNP 2025 als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt.

Weitere Vorgehensweise bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Nach der Beschlussfassung über den Entwurf durch den Rat erfolgt im September 2011 die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen werden erneut geprüft und entsprechend in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Der Rat der Stadt beschließt als Ergebnis des Planungs- und Abwägungsprozesses den FNP als neuen vorbereitenden Bauleitplan der Stadt Castrop-Rauxel. Um seine Wirksamkeit entfalten zu können, bedarf der FNP der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt der FNP 2025 den FNP aus dem Jahr 1974.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung, Themenkarten, Umweltbericht und Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen geht den einzelnen Fraktionen in Papierform zu.

Die vollständigen Unterlagen, die unter anderem Karten und Gebietsbriefe zum Umweltbericht sowie Gutachten und Fachbeiträge umfassen, liegen den Unterlagen für die einzelnen Fraktionen auf CD bei oder können im Downloadportal der Stadt Castrop-Rauxel abgerufen werden:

<http://downloadB3.castrop-rauxel.de/DownloadFNP>

Benutzername: FNP2025

Kennwort: IFLK2025